*Der Tübinger Grafeneck-Prozess 1949*

**AB 3a Entlastungsargumentationen der Angeklagten**

**1. Dr. Eugen Stähle, Württembergisches Innenministerium:**

* Ministerialrat für das Gesundheitswesen
* verantwortlich für die Auswahl Grafenecks als Tötungsanstalt
* verantwortlich für die Durchführung der „Aktion T 4“ in Württemberg
* stirbt 1948 als Untersuchungshäftling

„Ich glaubte […], den Anordnungen des Führers gehorchen zu müssen getreu meinem Beamteneid und meinem Parteieid […]. […] Ich war der Meinung, dass man im Zweifelsfall […] nicht meutern darf, zumal im Falle der Verweigerung meiner weiteren Mitwirkung zweifelsohne ein anderer an meine Stelle gekommen wäre. Mein Nachfolger hätte sich noch weniger durchsetzen können als ich […]. Mit Gewalt erreicht man in solchen Sachen nichts […].

Mein Gedanke damals war nämlich der: Ich habe auf die Listen keinen Einfluss, ich kenne die ausgewählten Kranken nicht, will mit der Sache so wenig wie möglich zu tun haben. […] Ich kann mich nicht an einen Fall erinnern, dass ich die Anordnung der Verlegung selbst bearbeitet hätte. […] Über den Umfang der Verlegung war ich nicht auf dem Laufenden.“ (Vernehmung durch das Amtsgericht Münsingen am 6.11.1947, Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/17)

**2. Dr. Otto Mauthe, Württembergisches Innenministerium:**

* „Sachbearbeiter für das Irrenwesen“
* in großem Umfang an der Organisation und Durchführung der „Aktion T 4“ in Württemberg beteiligt
* mahnt wiederholt das Ausfüllen der Meldebögen durch die Anstalten an
* gibt Transportlisten an die Anstalten heraus, mit deren Hilfen die Patienten nach Grafeneck verbracht werden
* Urteil 1949: „Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, fünf Jahre Gefängnis

„[…] Ich habe, trotz Androhung der Todesstrafe, meine ganze Kraft dafür eingesetzt, möglichst viel von dem Tode bedrohte Irren zu retten. Das ist mir auch in erheblichem Umfange gelungen […]. Dr. Stähle […] wies mich darauf hin, dass ich bei sofortiger Todesstrafe nichts dagegen unternehmen, mich nicht widersetzen dürfe. […] Bei Würdigung von Zeugenaussagen muss allerdings berücksichtigt werden, dass ich nicht in der Lage war, meine auf Rettung der Kranken gerichtete Einstellung immer offen zu zeigen, das hätte mir mindestens die Einweisung in ein KZ, wenn nicht die Todesstrafe gebracht. Ich war genötigt, >mich zu tarnen<, und es mag wohl sein, dass ich bei Nicht-Einsichtigen den Eindruck erweckt habe, als ob ich die Irrenverfolgung wirklich betrieben hätte. […] Bemerken muss ich noch besonders, dass, wenn ich mein Amt als Referent für das Irrenwesen zu jenem Zeitpunkte unter Aufopferung meiner Person aufgegeben hätte, so wäre an meine Stelle eben ein anderer getreten, der sein Amt zur Vertilgung der Irren, nicht aber wie ich zu ihrer Rettung geführt hätte.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/04)

**3. Dr. Max Eyrich:**

* „Landesjugendarzt in Württemberg“
* besucht Anstalten, die das Ausfüllen von Meldebögen unterlaufen, um diese selbst auszufüllen
* Urteil 1949: Freispruch

*Der Rechtsanwalt von M. Eyrich argumentiert:*

„Die Handlungen, […] nämlich die gemeinsamen Reisen mit Dr. Mauthe im Herbst 1940 in einigen Anstalten und dessen Unterstützung bei der Erstellung von Meldebogen haben nicht der Förderung der Euthanasie-Aktion gedient, sondern umgekehrt ihrer Sabotage. […] Der Angeklagte Dr. Eyrich sah sich vor eine Aufgabe gestellt wie z.B. bei einer Hochwasserkatastrophe, bei der eine Menge Menschen hilflos im Wasser schwammen und dem Ertrinken nahe waren und er möglichst viele herausretten wollte. Er tat sein Möglichstes, aber einige ertranken dabei.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T1, Nr. 1752/01/13, S. 2 bis 4)

**4. Dr. Alfons Stegmann, Anstaltsleiter:**

* Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten
* wählt selbst Patienten für die spätere Tötung aus, organisiert die Transporte von Zwiefalten aus, obwohl ihm die Vorgänge in Grafeneck bekannt sind
* Urteil 1949: „Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, zwei Jahre Gefängnis

„Aufgrund meines Besuchs in Grafeneck hatte ich das Grausen bekommen. Ich war kein Anhänger der Euthanasie. […] Von da an habe ich dann selbst im Rahmen des Möglichen Arbeitsfähige aller Art zurückbehalten.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1756/03/04)

**5. Dr. Martha Fauser, Anstaltsleiterin:**

* Nachfolgerin von Stegmann als Leiterin der Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten
* organisiert die Transporte anhand der vorgegebenen Transportlisten von Zwiefalten aus, obwohl ihr die Vorgänge in Grafeneck bekannt sind
* wohnt freiwillig einer Tötung in Grafeneck bei
* Urteil 1949: Verbrechen des „Totschlags“ wegen dreier direkt vorgenommener Einzeltötungen,

1 ½ Jahre Gefängnis

„Dr. Mauthe erklärte mir, […] ich dürfe in dieser Sache mit niemandem sprechen und dürfe auch niemanden unbegründet zurückhalten. Wenn ich diese Verpflichtung nicht einhalten würde, dann würde ich als Landesverräter behandelt und dies könne mir den Kopf kosten. […] Mein Bestreben ging immer dahin, […] Patienten vom Weitertransport nach Grafeneck zurückzuhalten.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1756/03/01)

**6. Jakob Wöger, Standesbeamter:**

* Kriminalkommissar
* „Standesbeamter“ in Grafeneck
* Urteil 1949: Freispruch

„Am Gesetz hatte ich keinen Zweifel, aber mir war die Sache zuwider.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1, Nr. 1758/03/02, S. 5, 11f.)

**7. Hermann Holzschuh, Standesbeamter:**

* Kriminalkommissar
* „Standesbeamter“ in Grafeneck
* Urteil 1949: Freispruch

„Ich bat damals Dr. Bohne[[1]](#footnote-1) um Ablösung […]. Bohne erwiderte mir, ein Weggehen gehe nur über das K.Z.. […] Wenn man mir heute den Vorwurf macht, warum ich nicht weggegangen sei, so erwidere ich, dass ich mich und meine Familie nicht ins Verderben stürzen konnte.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1758/03/01, S. 8, 11f.)

**8. Heinrich Unverhau, Pfleger:**

* notdienstverpflichteter Krankenpfleger
* begleitet Krankentransporte und verwaltet die den Opfern abgenommenen Kleidungsstücke
* übt diese Tätigkeit nach der Schließung von Grafeneck auch in einer anderen Tötungsanstalt aus
* Urteil 1949: Freispruch

„Ich persönlich habe das Euthanasie-Programm als solches innerlich abgelehnt. […] Abschließend möchte ich nur nochmals betonen, dass ich mit der Vergasung der Geisteskranken direkt ganz bestimmt nichts zu tun hatte und dass ich ganz bestimmt kein Menschenleben auf dem Gewissen habe. Wir Pfleger waren die auf Grund der Notdienstverpflichtung wider Willen gepressten Helfer.“ (Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T1 Nr. 1758/03/10, S. 17 bis 20)

**Aufgaben:**

1. Markiere alle Argumentationen, die die Angeklagten zur eigenen Entlastung anführten.
2. Lege AB 3a neben AB 4a. Ordne mit Pfeilen zu: Mit welchen Argumentationen konnte der Staatsanwalt die Entlastungsstrategien der Angeklagten kritisieren bzw. in Frage stellen?

1. Dr. Gerhard Bohne: juristischer Organisator der „Aktion T 4“ in der Berliner Zentraldienststelle. [↑](#footnote-ref-1)